

TE Vwgh Erkenntnis 1989/7/4 88/05/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

VStG §49 Abs1 impl;

VwGG §26 Abs1 impl;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 49 heute

2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 26 heute

2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Draxler und die Hofräte DDr. Hauer, Dr. Würth, Dr. Degischer und Dr. Domittner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde der L-AG in S, BRD, vertreten durch Dr. Horst Hoskovec, Rechtsanwalt in Wien I, Schwarzenbergstraße 8, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 8. September 1988, Zl. MD-RB I-11/88, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Draxler und die Hofräte DDr. Hauer, Dr. Würth, Dr. Degischer und Dr. Domittner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde der L-AG in S, BRD, vertreten durch Dr. Horst Hoskovec, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schwarzenbergstraße 8, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 8. September 1988, Zl. MD-RB I-11/88, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt Wien hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 10.530, binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 28. April 1988 erteilte die Baubehörde erster Instanz der Beschwerdeführerin, einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in der BRD, gemäß den §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) die nachträgliche Bewilligung für Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben sowie gemäß § 128 BO unter Vorschreibung von Auflagen die Bewilligung zur Benützung von im Dachgeschoß des Hauses 1010 Wien, S-sraße 28, errichteten Wohnungen. Dieser Bescheid sollte nach der Zustellverfügung lediglich der Beschwerdeführerin (mit Sitz in der BRD) als Bauwerberin, Grundeigentümerin und einzigen Verfahrenspartei zugestellt werden. Nachrichtlich ergingen auch Abschriften u.a. an die A. Baugesellschaft m.b.H. als Bauführer und den Architekten Dipl. Ing. P. als Planverfasser. Eine Bevollmächtigung zur Zustellung an diese Personen war nicht erteilt worden. Mit Bescheid vom 28. April 1988 erteilte die Baubehörde erster Instanz der Beschwerdeführerin, einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in der BRD, gemäß den Paragraphen 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) die nachträgliche Bewilligung für Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben sowie gemäß Paragraph 128, BO unter Vorschreibung von Auflagen die Bewilligung zur Benützung von im Dachgeschoß des Hauses 1010 Wien, S-sraße 28, errichteten Wohnungen. Dieser Bescheid sollte

nach der Zustellverfügung lediglich der Beschwerdeführerin (mit Sitz in der BRD) als Bauwerberin, Grundeigentümerin und einzigen Verfahrenspartei zugestellt werden. Nachrichtlich ergingen auch Abschriften u.a. an die A. Baugesellschaft m.b.H. als Bauführer und den Architekten Dipl. Ing. P. als Planverfasser. Eine Bevollmächtigung zur Zustellung an diese Personen war nicht erteilt worden.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1988, das bei der Baubehörde erster Instanz am 21. Juni 1988 einlangte, erhob die Beschwerdeführerin Berufung mit folgendem Wortlaut:

"Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Vorschreibung hinsichtlich der Rauchfänge lfd. Nr. 1-24 im Bescheid vom 28.4.88 erheben wir Berufung.

Begründung mit entsprechenden Unterlagen, die zur Zeit noch erarbeitet werden, wird kurzfristig nachgereicht."

Diese Begründung wurde mit Schriftsatz vom 14. Juli 1988 nachgereicht und bei der Baubehörde erster Instanz am 19. Juli 1988 abgegeben.

Am 27. Juli 1988 wurde der Bescheid der Baubehörde erster Instanz auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 67/1983, im Wege des Regierungspräsidiums Freiburg an die Beschwerdeführerin in der BRD zugestellt. Am 27. Juli 1988 wurde der Bescheid der Baubehörde erster Instanz auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen, Bundesgesetzblatt Nr. 67 aus 1983,, im Wege des Regierungspräsidiums Freiburg an die Beschwerdeführerin in der BRD zugestellt.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 8. September 1988 wies die belangte Behörde die Berufung gemäß 66 Abs. 4 AVG 1950 als verspätet zurück. Begründet wurde dies lediglich damit, dass gemäß 63 Abs. 3 AVG 1950 die Berufung innerhalb der Berufungsfrist zufolge des Abs. 5 dieser Gesetzesstelle daher innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides vollständig eingebracht werden müsse. Da ein begründeter Berufungsantrag einen wesentlichen Bestandteil der Berufung bilde, ohne den eine dem Gesetz entsprechende Berufung nicht vorliege, sei, wenn der begründete Antrag erst nach Ablauf der Berufungsfrist nachgetragen werde, die Berufung verspätet. Da die Begründung der Berufung jedenfalls erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist eingebracht worden sei, sei spruchgemäß zu erkennen gewesen, zumal in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides ausdrücklich auf das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages hingewiesen worden sei und somit dessen Fehlen nicht als Formgebrechen im Sinne der §§ 61 Abs. 5 und 13 Abs. 3 AVG 1950 angesehen werden könne. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 8. September 1988 wies die belangte Behörde die Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 als verspätet zurück. Begründet wurde dies lediglich damit, dass gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG 1950 die Berufung innerhalb der Berufungsfrist zufolge des Absatz 5, dieser Gesetzesstelle daher innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides vollständig eingebracht werden müsse. Da ein begründeter Berufungsantrag einen wesentlichen Bestandteil der Berufung bilde, ohne den eine dem Gesetz entsprechende Berufung nicht vorliege, sei, wenn der begründete Antrag erst nach Ablauf der Berufungsfrist nachgetragen werde, die Berufung verspätet. Da die Begründung der Berufung jedenfalls erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist eingebracht worden sei, sei spruchgemäß zu erkennen gewesen, zumal in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides ausdrücklich auf das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages hingewiesen worden sei und somit dessen Fehlen nicht als Formgebrechen im Sinne der Paragraphen 61, Absatz 5 und 13 Absatz 3, AVG 1950 angesehen werden könne.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der sich die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf meritorische Rechtsmittelerledigung verletzt erachtet.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Erstmals in der Gegenschrift stellt sich die belangte Behörde auf den Standpunkt, dass überhaupt keine zulässige Berufung vorlag. Nun ist es richtig, dass der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, dass eine Beschwerde mangels eines anfechtbaren Bescheides zurückzuweisen ist, wenn in einem Einparteienverfahren die behördliche Erledigung nicht zugestellt oder verkündet worden und daher in der Rechtswelt nicht in Erscheinung getreten ist (siehe u.a. Beschluss vom 14. April 1982, Zlen. 82/01/0087, 0088).

Die am 21. Juni 1988 bei der belangten Behörde eingelangte Berufung erwies sich samt der am 19. Juli 1988 nachgereichten Begründung zu diesem Zeitpunkt als unzulässig, weil damals weder eine mündliche Verkündung noch eine Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides erfolgt und somit kein Bescheid erlassen worden war. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch etwa im Erkenntnis vom 4. Juni 1987, Zlen. 86/02/0198, 0199, ausgesprochen, dass eine Zurückweisung mangels eines bekämpfbaren Bescheides nur solange zulässig ist, als dessen rechtswirksame Zustellung noch nicht erfolgt ist. Ist aber die Bescheidzustellung im Zeitpunkt der Entscheidung über die vor Zustellung des Bescheides eingebrachte Berufung bereits rechtswirksam vollzogen, so ist eine Zurückweisung der Berufung aus dem Grunde ihrer vorzeitigen Erhebung nicht (mehr) zulässig.

Zu der im angefochtenen Bescheid angenommenen Verspätung der Berufung ist es zwar richtig, dass erst mit der Ergänzung eine wirksame Berufung vorlag, was jedoch an der Rechtzeitigkeit nichts ändert.

Der Zweck der Normierung einer Rechtsmittelfrist liegt nämlich darin, dass sich daraus der späteste Zeitpunkt zulässiger Einbringung des Rechtsmittels ergibt. Das entscheidende Element einer solchen Frist ist daher ihr Ende. Die ausdrückliche Regelung ihres Beginnes im § 63 Abs. 5 AVG 1950 verfolgt lediglich den Zweck, dieses Ende, nicht aber einen frühesten Zeitpunkt für die Erhebung der Berufung gegen einen Bescheid zu bestimmen (vgl. dazu die Ausführungen in dem zu § 26 Abs. 1 VwGG ergangenen Beschluss vom 11. März 1988, Zl. 88/11/0031, und in dem zu § 49 Abs. 1 VStG 1950 ergangenen Erkenntnis vom 22. Juni 1988, Zl. 87/03/0263). Der Zweck der Normierung einer Rechtsmittelfrist liegt nämlich darin, dass sich daraus der späteste Zeitpunkt zulässiger Einbringung des Rechtsmittels ergibt. Das entscheidende Element einer solchen Frist ist daher ihr Ende. Die ausdrückliche Regelung ihres Beginnes im Paragraph 63, Absatz 5, AVG 1950 verfolgt lediglich den Zweck, dieses Ende, nicht aber einen frühesten Zeitpunkt für die Erhebung der Berufung gegen einen Bescheid zu bestimmen vergleiche , dazu die Ausführungen in dem zu Paragraph 26, Absatz eins, VwGG ergangenen Beschluss vom 11. März 1988, Zl. 88/11/0031, und in dem zu Paragraph 49, Absatz eins, VStG 1950 ergangenen Erkenntnis vom 22. Juni 1988, Zl. 87/03/0263).

Der von der belangten Behörde in der Gegenschrift unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1983, Zl. 82/02/0286, dargelegten Auffassung, dass die Beschwerdeführerin durch die Einbringung des unbegründeten Berufungsantrages am 21. Juni 1988 zu erkennen gegeben habe, dass sie auf die Zustellung des Bescheides verzichte, weshalb die belangte Behörde den Beginn des Laufes der Berufungsfrist anscheinend mit 21. Juni 1988 angenommen hat, ist entgegenzuhalten, dass dem oben genannten Erkenntnis - anders als nach dem hier vorliegenden Sachverhalt - ein Mehrparteienverfahren zu Grunde lag. In einem solchen Verfahren hat die "übergangene Partei" die Möglichkeit, entweder die Zustellung des Bescheides zu verlangen oder sofort auf Grund des ihr unmittelbar aus der Parteistellung erfließenden Rechtes gegen den Bescheid, der ihr zwar nicht zugestellt, durch Zustellung an eine andere Verfahrenspartei aber als "erlassen" anzusehen ist, ein Rechtsmittel einzubringen, wobei sie damit zu erkennen gibt, auf die Zustellung des Bescheides zu verzichten.

Da auch die nachgereichte Begründung mit der erst eine wirksame Berufung vorlag, noch vor Ablauf der durch die Zustellung in Gang gesetzten Berufungsfrist eingebracht wurde, ist die Zurückweisung der Berufung wegen Verspätung rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da auch die nachgereichte Begründung mit der erst eine wirksame Berufung vorlag, noch vor Ablauf der durch die Zustellung in Gang gesetzten Berufungsfrist eingebracht wurde, ist die Zurückweisung der Berufung wegen Verspätung rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung war gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abzusehen, da die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung war gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abzusehen, da die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des

Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 206/1989. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989,.

Wien, am 4. Juli 1989

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988050225.X00

Im RIS seit

06.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at